

Oberlandesgericht Celle

1 Ws 252/13 (StrVollz)
17a StVK 318/10 LG Lüneburg

B e s c h l u s s

In der Strafvollzugssache

des

geboren am

zurzeit Justizvollzugsanstalt Celle,

Antragstellers und Beschwerdeführers

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Burkhardt, Dortmund -

gegen

die Justizvollzugsanstalt Celle,

vertreten durch den Anstaltsleiter,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin

wegen

Vollzugsplanung

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lüneburg mit Sitz in Celle vom 20. April 2013 nach Beteiligung des Zentralen juristischen Dienstes für den niedersächsischen Justizvollzug durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Siolek und die Richter am Oberlandesgericht Dr. Gittermann und Hillebrand am **25. Juli 2013** beschlossen:

1. Der angefochtene Beschluss sowie die Feststellung der Nichteignung des Antragstellers für Vollzugslockerungen im Vollzugsplan der Antragsgegnerin vom 31. März 2010 in Gestalt der Vollzugsplanfortschreibung vom 21. November 2012 werden aufgehoben.

2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, über die Eignung des Antragstellers für Vollzugslockerungen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden.
3. Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens und der ersten Instanz sowie die dem Antragsteller insgesamt entstandenen notwendigen Auslagen hat die Landeskasse zu tragen.
4. Der Streitwert wird für beide Instanzen auf 500 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt gegenwärtig in der Justizvollzugsanstalt Celle eine lebenslange Freiheitsstrafe. 15 Jahre dieser Strafe werden voraussichtlich am 29. Mai 2017 vollstreckt sein. Danach schließt sich die Vollstreckung einer zweijährigen Freiheitsstrafe wegen Vergewaltigung an.

1. Am 31. März 2010 schrieb die Vollzugsplankonferenz den Vollzugsplan für den Antragsteller fort. Darin wurde unter Punkt IV.9. festgestellt, dass der Antragsteller für Lockerungen nicht geeignet sei. Den hiergegen gerichteten Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung vom 6. Mai 2010 wies die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 24. August 2010 als unbegründet zurück. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers verwarf der Senat durch Beschluss vom 15. Dezember 2010 - 1 Ws 553/10 (StrVollz) - als unzulässig, weil durch Fortschreibung des Vollzugsplans vor Erhebung der Rechtsbeschwerde das erforderliche Rechtsschutzinteresse weggefallen sei. Auf die Verfassungsbeschwerde des Antragstellers hob das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 19. Dezember 2012 - 2 BvR 166/11 - den Senatsbeschluss wegen Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG auf und verwies die Sache an den Senat zu erneuter Entscheidung zurück.

2. Mit Beschluss vom 28. Februar 2013 - 1 Ws 553/10 - hob der Senat hierauf den Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 24. August 2010 mit den zugrundeliegenden Feststellungen auf, soweit er die Feststellung der Nichteignung des Antragstellers für Vollzugslockerungen im Vollzugsplan der Antragsgegnerin vom 31. März 2010 zum Gegenstand hatte, und verwies die Sache im Umfang der Aufhebung zu neuer Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, soweit über diese nicht bereits entschieden worden ist, an die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lüneburg zurück.

3. Hierauf hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lüneburg mit Sitz in Celle nunmehr mit Beschluss vom 20. April 2013 den Vollzugsplan der Antragsgegnerin vom 31. März 2010 in Gestalt der Fortschreibung durch den Vollzugsplan vom 21. November 2012 aufgehoben, soweit darin festgestellt wird, dass der Antragsteller für Lockerungen in Gestalt der Ausführung nicht geeignet ist, und die Antragsgegnerin verpflichtet, den Vollzugsplan insofern neu zu fassen. Im Übrigen hat sie den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet verworfen.

Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer hat die Antragsgegnerin in der Vollzugsplanfortschreibung vom 21. November 2012 unter Punkt III.8. festgestellt, dass der Antragsteller aufgrund von Missbrauchsgefahr nicht für Vollzugslockerungen geeignet sei. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass für die Gewährung von Lockerungen zwar spreche, dass der Antragsteller sich innervollzuglich beanstandungsfrei verhalte, auf andere Gefangene deeskalierend einwirke, anderen Gefangenen Nachhilfe in PC-Angelegenheiten gebe, keine Auffälligkeiten betreffend Sucht und Gewalt zeige und über zahlreiche stabile und förderungswürdige soziale Kontakte verfüge. Gegen die Gewährung von Lockerungen spreche aber, dass der Antragsteller im Einweisungsverfahren „das Bild eines oberflächlich freundlichen und wenig impulsiven Menschen“ vermittelt habe, dessen Schwere der Straftat andererseits vermuten lasse, dass er „sehr genau dazu in der Lage ist, seine Handlungen zu planen“. Eine Analyse der Hintergründe seiner Straffälligkeit habe nicht vorgenommen werden können, da er sich nicht zu seinen Straftaten eingelassen habe. An dieser „abwehrenden Haltung“ habe sich bislang nichts geändert, sodass „die Motivlage weiterhin unklar“ sei. Er bestreite die Tat und sei „somit nicht bereit, sich mit den Ursachen der eigenen Straffälligkeit auseinanderzusetzen“. Eine „kritische Auseinander-

dersetzung mit den Risikofaktoren, die in dem Lebensstil im Vorfeld der Tat begründet sind“, habe „nach hiesigen Erkenntnissen“ bislang nicht stattgefunden. Vor Aufarbeitung der straftatursächlichen Persönlichkeitsdefizite bestehe daher die Befürchtung, dass der Antragsteller Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werde.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Antragsteller mit seiner auf die Sachrüge gestützten Rechtsbeschwerde. Er macht im Wesentlichen geltend, dass die Strafvollstreckungskammer verkannt habe, in welchen Fällen eine Begutachtung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 lit. a) NJVollzG erforderlich sei, weil sie nicht beanstandet habe, dass die Antragsgegnerin sich nur auf das Einweisungsgutachten aus dem Jahr 2005 gestützt habe. Außerdem habe die Strafvollstreckungskammer die Bedeutung von Lockerungen bei lebenslanger Freiheitsstrafe verkannt. Eine Erledigung der Hauptsache sei durch die Vollzugsplanfortschreibung vom 8. Mai 2013 nicht eingetreten, weil damit dem Antragsteller lediglich pro Vollstreckungsjahr zwei Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit bewilligt worden seien.

II.

Das Rechtsmittel hat Erfolg.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 102 NJVollzG i. V. m. 116 Abs. 1 StVollzG). Es gilt, der Wiederholung nachfolgend aufgezeigter Rechtsfehler entgegen zu wirken.

Durch die Vollzugsplanfortschreibung vom 8. Mai 2013 ist keine Erledigung der Hauptsache eingetreten, weil die Bewilligung von zwei Ausführungen pro Vollstreckungsjahr zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit keine maßgebliche Änderung zum vorherigen Vollzugsplan darstellt. Prüfungsmaßstab im Rahmen der Rechtsbeschwerde ist hingegen allein der Vollzugsplan, der Gegenstand des angefochtenen Beschlusses ist (vgl. Senatsbeschluss in dieser Sache vom 28. Februar 2013 - 1 Ws 553/10 [StrVollz]), also derjenige vom 21. November 2012.

2. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Die Überprüfung auf die in zulässiger Form erhobene Sachrüge führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses sowie die Feststellung der Nichteignung des Antragstellers für Vollzugslockerungen im Vollzugsplan der Antragsgegnerin vom 31. März 2010 in Gestalt der Vollzugsplanfortschreibung vom 21. November 2012, sowie zum Ausspruch der Verpflichtung der Antragsgegnerin, den Antragsteller insofern unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden.

Die Rechtsbeschwerde deckt mit der Sachrüge durchgreifende Rechtsfehler bei der Anwendung von §§ 13 Abs. 2, 16 Abs. 1 NJVollzG auf.

Zwar eröffnet der Versagungsgrund der Missbrauchsgefahr der Vollzugsbehörde einen Beurteilungsspielraum, der der gerichtlichen Kontrolle nur dahingehend unterliegt, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (vgl. BGHSt 30, 320). Den vorstehenden Rechtsgrundsätzen werden die angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer und der Vollzugsplan der Antragsgegnerin vom 21. November 2012 indes nicht gerecht. Die dort angeführten Erwägungen tragen die Verneinung der Eignung für Lockerungen nicht, weil sie nicht auf einem vollständig ermittelten Sachverhalt beruhen. Trotz zahlreicher und gewichtiger Umstände, die für eine Bewilligung von Lockerungen sprechen, hat die Antragsgegnerin ihre Ablehnung entscheidend mit dem Einweisungsgutachten von 2005 und damit begründet, dass wegen der fehlenden Tataufarbeitung eine Missbrauchsgefahr bestehe. Dies wird den Anforderungen an eine tragfähige Gesamtabwägung zur Beurteilung der Missbrauchsgefahr nicht gerecht. In diese sind namentlich die Persönlichkeit des Gefangenen, die Art und Weise sowie die Motive der Tat, das Nachtatverhalten, die Entwicklung des Gefangenen im Vollzug sowie die konkreten Bedingungen, unter denen die Vollzugslockerungen erfolgen, einzustellen (Senatsbeschluss vom 31. Oktober 2008 - 1 Ws 538/08, Nds. Rpfl. 2009, 15).

Zwar hat die Antragsgegnerin ihre Entscheidung nicht auf das Leugnen der Tat gestützt, was schon für sich rechtsfehlerhaft wäre (vgl. Senat aaO; ebenso OLG Saar-

brücken NJW 1999, 433; ZfStrVo 2005, 368 bei Bothe; OLG Frankfurt NStZ-RR 2004, 94). Sie hat aber trotz der von ihr selbst aufgeführten positiven Faktoren ohne nähere Begründung angenommen, dass die kritische Einschätzung der Persönlichkeit des Antragstellers aus dem Einweisungsverfahren fortbesteht. Sie vermisst eine „kritische Auseinandersetzung mit den Risikofaktoren, die in dem Lebensstil im Vorfeld der Tat begründet sind“, obwohl sie wegen des Schweigens des Antragstellers zur Tat eine „Analyse der Hintergründe seiner Straffälligkeit“ nicht habe vornehmen können und „die Motivlage weiterhin unklar“ sei. Zwar kann die mangelnde Tataufarbeitung insoweit berücksichtigt werden, als diese die prognostische Beurteilung der Missbrauchsgefahr erschwert (Senat aaO; OLG Hamm NStZ 2004, 227; OLG Schleswig SchlHA 2007, 542). Dies entbindet die Vollzugsbehörde aber nicht von der Pflicht, die Prognose mit den sonstigen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen zu stellen (vgl. Senat aaO). Denn ansonsten würde die Entscheidung immer darauf hinauslaufen, dass ein die Tat leugnender Gefangener nicht für Lockerungen geeignet ist, weil er die Tat nicht aufgearbeitet hat. So hat die Vollzugsbehörde hier aus dem Bestreiten der Tat zwingend darauf geschlossen, dass der Antragsteller „somit nicht bereit sei, „sich mit den Ursachen der eigenen Straffälligkeit auseinanderzusetzen“.

Wenn aber die Vollzugsbehörde - wie hier - nicht aufgrund eigener Sachkunde in der Lage ist, die Hintergründe der Straffälligkeit und die Motivlage aufzuklären, so kann es sich nicht mehr um einen Fall handeln, in dem sie von der Möglichkeit nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG, den Gefangenen begutachten zu lassen, wenn dies zur Feststellung der Voraussetzungen einer Lockerung nach § 13 Abs. 2 erforderlich ist, keinen Gebrauch macht. Dies gilt hier umso mehr, als ein Lockerungsgutachten nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen und nach Nr. 2 Buchst. a der Vorschrift bei wegen Mordes verurteilten Gefangenen in der Regel erforderlich ist. Soweit die Strafvollstreckungskammer darauf abstellt, dass von der Einholung eines Gutachtens abzusehen ist, wenn Lockerungen auch ohne Begutachtung zu versagen sind, ist dies zwar grundsätzlich richtig (Senatsbeschluss vom 5. Dezember 2012 - 1 Ws 478/12 (StrVollz); Arloth, StVollzG 3. Aufl. § 16 NJVollzG Rn. 2) und entspricht dem Willen des Gesetzgebers, der ein unnötiges Gutachten als unverhältnismäßig ansieht (vgl. LT-Drucks. 15/3565 S. 105). Indes kann eine solche Ausnahme von der Regelbegutachtung dann nicht mehr ange-

nommen werden, wenn die Ablehnung von Lockerungen - wie hier - auf einem Aufklärungsmangel beruht.

3. Aufgrund der vorgenannten Rechtsfehler hebt der Senat nicht nur den angefochtenen Beschluss der Strafvollstreckungskammer, sondern auch die entsprechende Regelung im Vollzugsplan auf und verpflichtet die Antragsgegnerin, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden, weil die Sache insoweit spruchreif ist (§ 102 NJVollzG i. V. m. § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 467 Abs. 1 StPO.

Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf §§ 1 Abs. 1 Nr. 8, 60, 63 Abs. 3, 65 GKG.

Dr. Siolek

Dr. Gittermann

Hillebrand

Ausgefertigt
Celle, 29. Juli 2013



Stallbaum, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

